

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 48 Nr. 5

Stuttgart, 8. März 1978

E 21 410 B

Inhalt: Verfahren beim Austritt aus der Evang. Landeskirche, beim Übertritt zur Landeskirche und bei der Aufnahme in die Landeskirche

## Verfahren beim Austritt aus der Evang. Landeskirche, beim Übertritt zur Landeskirche und bei der Aufnahme in die Landeskirche

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 2. Februar 1978  
AZ 17.70 Nr. 105

Durch Artikel 4 des Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen an die Abgabensordnung vom 4. Okt. 1977 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg — Ges. Bl. — S. 401, abgedruckt Abl. Bd. 47 S. 546) wurde auch § 26 des Kirchensteuergesetzes für Baden-Württemberg (KiStG) vom 18. Dez. 1969 (Ges. Bl. 1970 S. 1, abgedruckt Abl. Bd. 44 S. 23), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Feb. 1976 (Ges. Bl. S. 98), geändert.

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat zur Durchführung des § 26 KiStG die in der Anlage abgedruckten Bestimmungen (Erlaß vom 15. Nov. 1977 Nr. II 1365/155, Gemeinsames Amtsblatt vom 30. Dez. 1977 S. 1590) erlassen.

Das staatliche Austrittsverfahren soll im Vollzug der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit lediglich festlegen, welche Formen zu beachten sind, damit jemand staatlicherseits nicht mehr als Mitglied einer öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaft angesehen wird. Der Staat will mit diesem Verfahren aber nicht in das Mitgliedschaftsverständnis und Mitgliedschaftsrecht der Kirchen eingreifen.

Zu Austritt, Übertritt und Eintritt wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 16. April 1970 AZ 17.70 Nr. 8 (Abl. Bd. 44 S. 72) folgendes mitgeteilt:

## A. Verfahren beim Austritt aus der Landeskirche

### 1) Entgegennahme der Erklärung

Für die Entgegennahme der Erklärung, aus der evangelischen Kirche (mit bürgerlicher Wirkung) austreten zu wollen, ist seit 1. Januar 1970 nur noch das Standesamt des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des Austrittswilligen zuständig. Die betreffende Kirchengemeinde wird von einer solchen Erklärung vom Standesbeamten unterrichtet, in der Regel durch eine Abschrift der Austrittserklärung (vgl. das Muster zu der Anlage).

### 2) Austrittserklärung

Die Austrittserklärung kann, da das Recht zum Kirchenaustritt ein höchst persönliches Recht ist, nur von dem Austretenden selbst zur Niederschrift des Standesbeamten oder schriftlich in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden. Nur für Kinder unter 14 Jahren und für Geschäftsunfähige können die zur Personensorge berechtigten gesetzlichen Vertreter handeln; das sind bei Kindern in der Regel beide Eltern. Im einzelnen ist dies im Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (abgedruckt in Abl. Bd. 19 S. 420) geregelt. Danach kann während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden, daß das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden soll. Das gleiche gilt für die Abmeldung vom Religionsunterricht. Hat das Kind das 12. Lebensjahr vollendet, so ist seine Einwilligung zum Austritt erforderlich.

Die Austrittserklärung darf keine Bedingungen oder Zusätze enthalten.

### 3) Rechtskraft der Austrittserklärung

Zur Niederschrift abgegebene Austrittserklärungen werden mit der Unterzeichnung der Niederschrift, in öffentlich beglaubigter Form eingereichte Austrittserklärungen mit ihrem Eingang beim Standesbeamten rechtskräftig und damit wirksam. Ein Widerruf ist danach nicht mehr möglich.

Die Kirchensteuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Austrittserklärung wirksam geworden ist (vgl. § 4 KiStG).

### 4) Folgen für die Kirchenmitgliedschaft

Mit dem Austritt schließt sich das Gemeindeglied selbst aus der Gemeinschaft mit den Gemeindegliedern aus. Deshalb stellt § 10 Abs. 2 KGO generell fest, daß der rechtswirksame Kirchenaustritt beim Standesamt auch nach kirchlicher Ordnung die Kirchenmitgliedschaft beendet. Nur wenn zweifelhaft ist, ob jemand nach staatlichem Recht wirksam aus der Kirche ausgetreten und deshalb nach § 10 Abs. 2 KGO auch nicht mehr Kirchenmitglied ist, bleibt Raum für eine Entscheidung des Kirchengemeinderats nach § 7 KGO.

### 5) Eintragung in die kirchlichen Register und kirchliches Meldewesen

Der Kirchengaustritt ist von dem zuständigen Pfarramt bzw. Kirchenregisteramt im Austrittsregister und im Familienregister einzutragen; der Ausgetretene ist in den sonstigen kirchlichen Verzeichnissen (Gemeindegliederkartei, Wählerliste usw.) zu streichen. Ferner soll der Kirchengemeinderat in der nächstfolgenden Sitzung von dem Austritt unterrichtet werden (vgl. Abl. Bd. 21, S. 121/122). Ist der Ausgetretene auswärts getauft worden, so ist die betreffende Kirchengemeinde von dem Austritt zu unterrichten (vgl. Abl. Bd. 35 S. 157).

### 6) Verwaltungsgebühren für die Tätigkeit des Standesbeamten

Nach Abschnitt VII des nachstehenden Erlasses des Innenministeriums ist es in das Ermessen der bürgerlichen Gemeinden gestellt, nach Maßgabe ihrer örtlichen Abgabensatzungen für die Tätigkeit des Standesbeamten beim Kirchengaustrittsverfahren Verwaltungsgebühren zu erheben.

## B. Verfahren beim Übertritt zur Evang. Landeskirche

Mit der Neuregelung des Austrittsverfahrens ist die bisherige staatliche Übertrittsbestimmung in § 14 des staatlichen Gesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924 (Abl. Bd. 21 S. 52) und damit auch die Verpflichtung der aufnehmenden Kirche, sich vor der Aufnahme eine Austrittsbescheinigung vorlegen zu lassen, weggefallen. Dennoch ist auch in Zukunft darauf zu achten, daß zur Landeskirche Übertretende aus den Kirchen und Religionsgemeinschaften, mit denen bisher Gegenseitigkeit bestand\*, vor ihrer Aufnahme den rechtsgültigen Austritt aus ihrer bisherigen Kirche nachweisen. Bei Übertritten aus anderen Religionsgemeinschaften soll das neue Gemeindeglied angehalten werden, selbst sein Verhältnis zu seiner bisherigen Religionsgemeinschaft zu bereinigen. Diese Regelung gilt, bis im Rahmen der EKD und der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland, gegebenenfalls auch mit der Katholischen Kirche, ein anderes Übertrittsverfahren vereinbart ist.

## C. Verfahren bei der Aufnahme (Wiederaufnahme) in die Evang. Landeskirche

1) Bei Übertritten von der Katholischen Kirche und anderen Religionsgemeinschaften ist vor der Aufnahme in die Evang. Landeskirche das Verfahren nach Abschnitt B zu beachten. Die Bescheinigung ist zu den pfarramtlichen Akten über die Aufnahme zu nehmen. Bei einem Übertritt in Todesgefahr kann die Vorlage einer Bescheinigung des Standesbeamten über den Austritt aus der bisherigen Religionsgemeinschaft selbstverständlich nicht erwartet werden.

2) Gesuche um Aufnahme und Wiederaufnahme in die Evang. Landeskirche werden von den betreffenden Pfarrern über den Vorsitzenden des Kirchen-

\* Katholische Kirche, Israelitische Kultusgemeinde, Evangelisch-Methodistische Kirche.

gemeinderats an das Dekanatamt gerichtet. Die Gesuche müssen die wesentlichen Personalangaben und die Beweggründe des Antragstellers, bei Gesuchen um Wiederaufnahme außerdem Datum, Ort und Beweggründe des Austritts, bisherigen Anschluß und besondere Bemerkungen des Pfarramtes enthalten. Die Einzelheiten sind dem entsprechenden Formular des Vordruckverlags für die württ. Pfarrerschaft zu entnehmen. In schwierigen Fällen kann das Dekanatamt die Entscheidung des Oberkirchenrats einholen.

3) Die Ermächtigung, eine Aufnahme (Wiederaufnahme) einzuleiten und nach Erfüllung der Voraussetzungen zu vollziehen, gilt als erteilt, wenn auf die Vorlage des Gesuchs dem absendenden Pfarramt nicht bis zum 14. Tag nach der Absendung ein Bescheid des Dekanatamtes zugegangen ist. Enthält im letzteren Fall der Bescheid besondere Auflagen (Wartefrist, Teilnahme an Informationsgesprächen u. ä.), so ist nach Ablauf einer gesetzten Frist nur dann erneut an das Dekanatamt zu berichten, wenn dies ausdrücklich verlangt wurde oder sich inzwischen besondere Anstände ergeben haben.

4a) Ist die Ermächtigung erteilt, so sind von anderen nicht evangelischen Kirchen und Religionsgemeinschaften Übertretende in einem oder mehreren Gesprächen mit den Grundwahrheiten des evangelischen Glaubens vertraut zu machen. Diese Information in Gesprächsform kann auch für mehrere Aufzunehmende in der Form eines Aufnahmeseminars stattfinden. Darüber hinaus ist die Voraussetzung für die Aufnahme die Teilnahme am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde. Wiedereintretende oder Angehörige anderer evangelischer Kirchen und Religionsgemeinschaften können nach pflichtgemäßem Ermessen des zuständigen Pfarrers ohne vorhergehende Aufnahmegespräche in die Evang. Landeskirche aufgenommen werden.

b) Haben die um die Aufnahme Nachsuchenden nach Kenntnis des Pfarramtes schon längere Zeit mit gewisser Regelmäßigkeit am Leben der Gemeinde teilgenommen, so kann das Dekanatamt das Aufnahmegesuch ohne Vorlage an den Oberkirchenrat unmittelbar genehmigen.

c) Die Vermittlung der Grundwahrheiten evangelischen Glaubens und Lebens in den Aufnahmegesprächen soll in einem lebendigen Bezeugen und Darbieten zur Förderung in der Erkenntnis, zur Festigung im Glauben und in der Gemeinschaft der Kirche geschehen. Gedacht ist an die Einführung in Bibel, Katechismus und Gesangbuch mit Anleitung zum Bibellesen; Einführung in Grundfragen des evangelischen Lebens, in den evang. Gottesdienst, das Gemeindeleben, Mission und Diakonie und die Geschichte der evangelischen Kirche, verbunden mit der Besprechung von Lebens- und Gegenwartsfragen. Das Konfirmandenbuch der Landeskirche kann als Erwachsenenkatechismus dienen. In Gemeinden oder Gemeindegruppen mit mehreren Pfarrern werden die Aufnahmegespräche zweckmäßigerweise möglichst einem hierfür besonders geeigneten Pfarrer übertragen.

5) Bei Wiederaufnahmegesuchen sind die Gesuchsteller gegebenenfalls an das für sie zuständige Pfarramt zu verweisen. Beantragen Ausgetretene an einem neuen Wohnsitz ihre Wiederaufnahme, ist vor der Behandlung des Gesuchs beim Pfarramt des Austrittsorts eine Stellungnahme einzuholen. Werden von dort Bedenken gegen eine Befürwortung des Gesuchs geltend gemacht, sind sie mit dem Gesuch und mit einer Stellungnahme des Pfarramts zu den Einwendungen dem Oberkirchenrat vorzulegen.

6) Die Aufnahme (Wiederaufnahme) in die Evang. Landeskirche geschieht bei Nichtgetauften durch die Taufe (vgl. §§ 3 Abs. 3, 8 und 9 der Taufordnung — Abl. Bd. 42 S. 1 ff.), bei Übertretenden, bei Wiedereintretenden und bei getauften Dissidenten durch Verpflichtung in die Hand des Aufnehmenden in Gegenwart zweier Kirchengemeinderäte. Ein gottesdienstliches Formular hierfür wird die zur Zeit vorbereitete Neufassung von Kirchenbuch II enthalten.

7) Nach Vollzug der Aufnahme (Wiederaufnahme) ist folgendes zu veranlassen:

- a) Eintragung in das Aufnahmeregister;
- b) Eintragung in das Familienregister (bei Verheirateten) und in die Verzeichnisse der Kirchengemeindemitglieder (Kartei, Steuerliste usw.), soweit diese nicht mit Hilfe der EDV erstellt werden;
- c) Mitteilung an den Kirchengemeinderat mit entsprechendem Eintrag in das Kirchengemeinderatsprotokoll;
- d) Übersendung einer Bescheinigung über die Aufnahme an das Einwohnermeldeamt;
- e) Bei Verheirateten Übersendung einer Bescheinigung über die Aufnahme an das Standesamt zur Ergänzung des Familienbuchs.

Bei Übertritten, denen der standesamtliche Austritt aus einer anderen Religionsgemeinschaft vorausging, Antrag an das Standesamt, vor dem der Austritt erklärt wurde, dem Austrittsprotokoll einen Vermerk über die Aufnahme beizufügen;

f) Übersendung einer Bescheinigung über die Aufnahme an das zuständige Finanzamt.

g) Dem Aufgenommenen ist eine Bescheinigung über seine Aufnahme auszuhandigen, mit der er die Berichtigung der Steuerunterlagen (insbesondere der laufenden Lohnsteuerkarte) veranlaßt.

8) Bleibt ein in Todesgefahr Aufgenommener am Leben, so soll er veranlaßt werden, seinen förmlichen Kirchenaustritt gemäß § 26 Kirchensteuergesetz (vgl. Abl. Bd. 44 S. 25) nachzuholen, soweit dies im Verhältnis zu der Religionsgemeinschaft erforderlich ist (vgl. Abschn. B), der er bisher angehörte.

I. V.

Ströbel

Erlaß des Innenministeriums  
über das Kirchengaustrittsverfahren

Anlage

Vom 15. November 1977 Nr. II 1365/155

Zur Durchführung des § 26 des Kirchensteuergesetzes — KiStG — vom 18. Dezember 1969 (GBl. 1970 S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung an die Abgabenordnung vom 4. Oktober 1977 (GBl. S. 401), wird nach § 30 KiStG folgendes bestimmt:

### I. Kirchengaustritt

1. Jeder hat das Recht, aus einer Religionsgemeinschaft mit bürgerlicher Wirkung auszutreten (§ 26 Abs. 1 Satz 1 KiStG).

Religionsgemeinschaften im Sinne von § 26 KiStG und dieser Verwaltungsvorschrift sind die Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (vgl. Anlage 1).

Für Kinder unter 14 Jahren und für Geschäftsunfähige erklärt der gesetzliche Vertreter, dem die Sorge für die Person obliegt, den Austritt (vgl. §§ 2, 3 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921, RGBl. S. 939).

Hat das Kind das 12. Lebensjahr vollendet, ist seine Einwilligung erforderlich.

2. Die Austrittserklärung darf keine Bedingungen oder Zusätze enthalten (§ 26 Abs. 1 Satz 2 KiStG). Sie ist beim Standesbeamten persönlich zur Niederschrift oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen (§ 26 Abs. 1 Satz 3 KiStG).

3. Zur Niederschrift abgegebene Austrittserklärungen werden mit der Unterzeichnung der Niederschrift, in öffentlich beglaubigter Form eingereichte mit ihrem Eingang wirksam.

Die Kirchensteuerpflicht endet dagegen erst mit Ablauf des Monats, in dem die Austrittserklärung wirksam geworden ist (vgl. § 4 KiStG).

### II. Zuständigkeit des Standesbeamten

Zuständig für die Beurkundung der Austrittserklärung und die Entgegennahme der öffentlich beglaubigten Austrittserklärung ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk der Austrittswillige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (vgl. §§ 129 bis 132 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden—DA—). Unter mehreren hiernach zuständigen Standesbeamten hat der Austrittswillige die Wahl.

### III. Austrittserklärung zur Niederschrift des Standesbeamten

(1) Der Standesbeamte verschafft sich Gewißheit über die Person des Erschienenen. Er prüft seine Zuständigkeit und die Erklärungsberechtigung.

(2) Der Nachweis der Zugehörigkeit zu der Religionsgemeinschaft ist nicht erforderlich.

(3) Die Niederschrift enthält:

- a) den Ort und Tag der Niederschrift,
- b) den Vermerk des Standesbeamten, wie er sich Gewißheit über die Person des Erschienenen verschafft hat,
- c) die Bezeichnung des Erschienenen (Namen, Tag und Ort der Geburt, Beruf, Wohnung),
- d) die Erklärung des Erschienenen,
- e) eine etwa erforderliche Einwilligungserklärung.

(4) Die Niederschrift ist dem Erschienenen vorzulesen, von ihm zu genehmigen und eigenhändig zu unterschreiben; in der Niederschrift ist festzustellen, daß dies geschehen ist. Der Standesbeamte unterschreibt die Niederschrift eigenhändig und bescheinigt dem Ausgetretenen den Austritt.

(5) Ehegatten können den Austritt gemeinsam, Eltern den Austritt zugleich für die unter ihrem Sorgerecht stehenden Kinder unter 14 Jahren zur Niederschrift erklären. Im übrigen ist für jede Austrittserklärung eine besondere Niederschrift aufzunehmen.

(6) Für die Niederschrift wird die Verwendung eines Vordrucks nach dem Muster der Anlage 2 empfohlen.

(7) Die Bescheinigung über den Kirchenaustritt ist mit der Unterschrift des Standesbeamten und dem Dienstsiegel zu versehen. Als Bescheinigung kann eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift verwendet werden, die mit dem Zusatz «Mit dieser Erklärung ist der Kirchenaustritt wirksam geworden» versehen ist.

### IV. Entgegennahme der öffentlich beglaubigten Austrittserklärung

Geht bei dem Standesbeamten eine öffentlich beglaubigte Austrittserklärung ein, so vermerkt er auf der Erklärung deren Eingangstag. Er prüft seine Zuständigkeit für die Entgegennahme der Austrittserklärung, die Vollständigkeit der Angaben über die Person, die Eindeutigkeit der Austrittserklärung und die Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Beglaubigung sowie die Erklärungsberechtigung. Der Standesbeamte veranlaßt etwa notwendige Ergänzungen.

## V. Mitteilungen

(1) Der Standesbeamte teilt den Austritt mit:

- a) der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Ausgetretenen zuständigen Kirchengemeinde oder Religionsgemeinschaft,
- b) der für die Hauptwohnung des Ausgetretenen zuständigen Meldebehörde,
- c) dem Standesbeamten, der das Familienbuch führt oder falls es noch nicht angelegt ist, dem Heiratsstandesbeamten.

(2) Zur Vorbereitung der Mitteilung nach Absatz I Buchst. c soll der Standesbeamte möglichst bei der Beurkundung oder Entgegennahme der Austrittserklärung Ort und Tag der Eheschließung sowie Kennzeichen und Führungs-ort des Familienbuches feststellen und auf diese Angaben auf der Austrittserklärung hinweisen.

(3) Ist im Familienbuch bzw. im Heiratseintrag des Ausgetretenen die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft eingetragen, so vermerkt der Standesbeamte, der das Familien- bzw. Heiratsbuch führt, den ihm mitgeteilten Austritt in Spalte 10 des Familienbuchs bzw. am Rande des Heiratseintrags (vgl. §§ 64 Abs. 5, 217 und 240 Abs. I Nr. 7 DA).

(4) Die Mitteilungen sind mit der Unterschrift des Standesbeamten und dem Dienstsiegel zu versehen. Abschriften der Austrittserklärung können verwendet werden.

## VI. Sammlung der Austrittserklärungen

(1) Die Austrittserklärungen sind dauernd aufzubewahren.

(2) Auskünfte und Abschriften oder weitere Bescheinigungen von Austrittserklärungen dürfen nur dem Betroffenen und der Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt werden, der der Betroffene angehört oder angehört hat.

## VII. Gebühren

Für Amtshandlungen des Standesbeamten beim Kirchaustrittsverfahren können die Gemeinden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe ihrer Abgabensatzungen erheben.

## VIII. Aufhebung von Verwaltungsvorschriften

Der Erlaß des Innenministeriums über das Kirchaustrittsverfahren vom 19. Dezember 1969 (GABI. 1970 S. 3) und der nicht veröffentlichte Erlaß vom 8. Juni 1977 Az. II 1365/151 werden aufgehoben.

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden  
(Az. nach dem kommunalen Aktenplan: 072.61) GABI. S. 1590

**Verzeichnis der in Baden-Württemberg tätigen Kirchen,  
Religionsgemeinschaften und religiös-weltanschaulichen Gemeinschaften mit  
dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts i. S.  
des Art. 140 GG i.V. mit Art. 137 Abs. 5 WRV**

Stand: 1. November 1977

Bezeichnung	Bereich*
Römisch-Katholische Kirche	
a) Erzdiözese Freiburg	B, H
b) Diözese Rottenburg	W
c) Diözese Mainz	Bad Wimpfen
Evangelische Landeskirche in Baden	B
Evangelische Landeskirche in Württemberg	W, H, Bad Wimpfen
Israelitische Religionsgemeinschaft Badens	B
Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs	W, H
Alt-Katholische Kirche in Baden-Württemberg	BW
Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden (Diözese Baden)	B
Evangelisch-methodistische Kirche in Baden	B
Evangelisch-methodistische Kirche in Württemberg	W
Bund Evangelisch-freikirchlicher Gemeinden in Deutschland	BW
Europäisch-Festländische Brüder-Unität (Herrnhuter Brüdergemeine) mit Brüdergemeine Königfeld (Schwarzwald-Baar-Kreis)	WB
Evangelische Brüdergemeine Korntal (Landkreis Ludwigsburg)	
Evangelische Brüdergemeine Wilhelmsdorf (Landkreis Ravensburg)	
Evangelisch-Reformierte Gemeinde Stuttgart	
Verband der Mennoniten-Gemeinden in Baden-Württemberg	BW
Russisch-Orthodoxe Kirche in Deutschland	H
Die Christengemeinschaft Baden-Württemberg	BW
Neuapostolische Kirche in Baden	B
Neuapostolische Kirche in Württemberg und Hohenzollern	W, H
Freireligiöse Landesgemeinde Baden	BW
Freireligiöse Landesgemeinde Württemberg	BW
Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten	BW

\* Bereich, in dem die Kirche, Religionsgemeinschaft usw. die Körperschaftsrechte hat.

BW = Baden-Württemberg

WB = ehemaliges Land Württemberg-Baden

B = ehemaliger Freistaat Baden

W = ehemaliges Land Württemberg

H = ehemaliger preußischer Regierungsbezirk Hohenzollern

## Kirchenaustrittserklärung

Standesamt

Bd. 48

Ort, Tag

Ausweis

Namen, Tag und  
Ort der Geburt,

Beruf, Wohnung

Religionsgemeinschaft

..... aus.

Diese Erklärung erstreckt sich auf das — die nachstehend aufgeführte(n) unter unserem —  
meinem Sorgerecht stehende(n) noch nicht 14 Jahre alte(n) Kind(er):

1. ....

2. ....

3. ....

Raum für weitere  
Kinder oder Einwil-  
ligungserklärungen

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

.....

Der Standesbeamte

.....

Eheschließung, am, mit  
Standesamt, Nr.

.....

Führungsort des  
Familienbuchs

.....

Bescheinigung  
erteilt am

.....

Mitteilungen an  
Religionsgemeinschaft  
am

.....

Meldebehörde am

.....

zum Familienbuch/  
Heiratsantrag am

.....

.....

.....

## Hinweis

Einbanddecken zu Band 47 (Jahrgänge 1976/77) des Amtsblatts können beim Vordruckverlag für Evang. Pfarrämter und Verwaltungen in 7140 Ludwigsburg, Körnerstr. 16, zum Einzelpreis von 2,80 DM zuzüglich Porto und Mehrwertsteuer bezogen werden. Dort sind auch noch Einbanddecken früherer Jahrgänge lieferbar.

**Sprechzeiten des Oberkirchenrats:** nur Montag, Mittwoch und Freitag von 8—11 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

**Amtsblatt:** Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats — soweit noch vorrätig — bezogen werden.

**Anschriften:** Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Fernsprecher (07 11) 21 49—1.

**Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:**

BLZ 600 500 00 Nr. 1531 Landesbank Stuttgart, BLZ 600 501 01 Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart, Nr. 9050 — 708 Postscheckamt Stuttgart, BLZ 600 800 00 Nr. 9 018 906 Dresdner Bank Stuttgart, BLZ 600 700 70 Nr. 12/2118 Deutsche Bank Stuttgart, BLZ 600 200 30 Nr. 500 Württ. Bank Stuttgart.

Druck: Chr. Belsler, Stuttgart